

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 23.

München, den 27. December 1861.

Inhalt:

Gesetz, einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den ersten zwei Jahren 1861/63 der VIII. Finanzperiode betreffend. (Beilage XIII. zum Landtagsbeschlusse)

G e s e t z ,
einen Credit für die außerordentlichen Militärsbedürfnisse in den ersten zwei Jahren 1861/63 der VIII. Finanzperiode betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zur-

stimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Es wird ein Credit eröffnet:

1. für die auf Rechnung des laufenden außerordentlichen Militärbudgets zu bestreitenden Ausgaben in den ersten zwei Jahren der VIII. Finanzperiode und zwar für jedes der Jahre 1861/63: